Stadt Landau in der Pfalz

Informationsvorlage
630/418/2021

Amt/Abteilung: Bauordnungsabteilung Datum: 15.02.2021	Aktenzeichen: BAN0028/2020	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand Ortsbeirat Mörzheim Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	08.03.2021 18.03.2021 16.03.2021	Vorberatung N Kenntnisnahme Ö Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung eines 35 m hohen Stahlgittermastes mit Mobilfunkstation auf dem Grundstück Flst. Nr. 1673 im Außenbereich der Gemarkung Mörzheim

Information:

Nach dem vorliegenden Bauantrag eines Mobilfunknetzbetreibers ist beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 1637 der Gemarkung Mörzheim ein 35 m hoher Stahlgittermast mit Mobilfunkstation zu errichten. Der neue Standort soll die Mobilfunkversorgung der Ortsteile Mörzheim und Wollmesheim, Teile von Ilbesheim sowie der Verbindungsstraßen auf lange Sicht sichern und mit Blick auf neue Anforderungsprofile wesentlich verbessern.

Der Standort für den Mast liegt im Außenbereich und ist daher bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es der öffentlichen Versorgung u. a. mit Telekommunikationsdienstleistung dient, öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Der geplante Stahlgittermast mit Mobilfunkstation soll gerade eben der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen und ist somit zweifelsfrei privilegiert i. S. d. § 35 BauGB. Das betroffene Grundstück liegt unmittelbar an der K 6 und verfügt somit auch über eine ausreichende Erschließung. Dem Vorhaben können nur dann öffentliche Belange entgegengehalten werden, wenn nach dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs eine Standort-Alternativenprüfung durchgeführt wird, welche darlegt, dass es weniger belastende Standorte gibt, die den Versorgungsauftrag erfüllen. Nach der vorgelegten funktechnischen Begründung muss aufgrund der Versorgungsvorgabe der neue Mobilfunkstandort möglichst zentral zwischen den Ortsteilen liegen, so dass ein Standort am Ortsrand im Hinblick auf das zu versorgende Gebiet ausscheidet. Vor diesem Hintergrund wurden im Suchbereich einige Standorte überprüft, die sich für die geplante Versorgung eignen würden. Hierbei kommt hinsichtlich der funktechnischen Geeignetheit, dem Grundstückszuschnitt (Einhaltung der Abstandsflächen) und der Bereitschaft des Eigentümers das Grundstück zur Verfügung zu stellen, lediglich der geplante Standort in Betracht. Zusammenfassend wird in der funktechnischen Prüfung festgestellt, dass der angestrebte Standort die einzige Möglichkeit darstellt, in diesem Bereich eine zukunftsfähige Versorgung zu gewährleisten. Ohne ihn müsse die Umgebung unversorgt bleiben.

Zu dem Bauvorhaben wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, wonach das Vorhaben naturschutzrechtlich als Eingriff in Natur und Landschaft eingestuft wird. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Hierzu ist eine Gehölzpflanzung um den Betriebsstandort vorgesehen. Außerdem wurde im Hinblick auf den erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild eine Ersatzzahlung in Höhe von 14.400,10 € ermittelt. Der Betrag ist entsprechend der Landeskompensationsverordnung an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu leisten. Der Betrag ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, möglichst im betroffenen Landschaftsraum zu verwenden. Das Umweltamt hat dem Vorhaben und dem landschaftspflegerischen Begleitplan zugestimmt.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung (§ 35 Abs. 5 BauGB) ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, den Mast nach dauerhafter Aufgabe der privilegierten Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Rückbauverpflichtung wird zusätzlich durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Baugenehmigung und durch Vorlage einer Bankbürgschaft sichergestellt.

Unter den o. a. Voraussetzungen stehen dem Bauvorhaben keine weiteren öffentlichen Belange entgegen, so dass dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung zukommt.

Auswirkung:

Keine

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☐ / Nein x
Begründung: Es handelt sich lediglich um eine Information.

Anlagen:
Anlage 1 Lageplan
Anlage 2 Ansicht
Anlage 3 Sichtwirkung
Anlage 4 Lageplan i. M. 1:5000

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Umweltamt

Schlusszeichnung: